



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss  
 Décision  
 Decisione

27. Sep. 1993

## PC-7/PC-9

Aufgrund des Antrages des EVD vom 23. September 1993

Aufgrund der Beratung wird

### beschlossen:

1. Punkt 1 des Beschlussprotokolls vom 8. März 1993 wird wie folgt präzisiert:

"Das EMD wird beauftragt, die Pilatuswerke aufzufordern, an den PC-7 und PC-9 Flugzeugen die notwendigen technischen Modifikationen vorzunehmen, die sicherstellen, dass eine nachträgliche Bewaffnung ausgeschlossen werden kann. Dieses Erfordernis soll für all jene Flugzeuge gelten, die in Länder geliefert werden, die gemäss der schweizerischen Gesetzgebung nicht mit Kriegsmaterial beliefert werden dürfen, wenn damit gerechnet werden muss, dass sie als Kampfflugzeuge eingesetzt werden."

### Version française

"Le DMF est chargé de demander aux usines Pilatus d'apporter les modifications techniques nécessaires aux avions PC-7 et PC-9 qui assurent qu'un armement ultérieur soit exclu. Cette exigence doit valoir pour tout appareil qui sera livré dans des pays vers lesquels, selon la législation suisse, des livraisons de matériel de guerre ne peuvent être effectuées, lorsqu'il faut envisager que ces avions serviront de moyens de combat."

2. Das BAWI wird ermächtigt, den Pilatus Flugzeugwerken in Stans die Bewilligung für die Ausfuhr von zwanzig PC-9 in der traditionellen Version (mit Aufhängevorrichtungen) nach Südkorea zu erteilen.
3. Das BAWI wird ermächtigt, den Pilatus Flugzeugwerken in Stans die Bewilligung für sieben PC-7 in der traditionellen Version (mit Aufhängevorrichtung) nach Nigeria zu erteilen.

Für getreuen Protokollauszug:

*Musab Mihal*

### Protokollauszug an:

- Frau Bundesrätin und Herren Bundesräte (7) z.K.
- Bundeskanzlei (FC, AC, Mu, Reg) (4) z.K.
- Generalsekretariate EVD und EMD (2) z.V.

Dodis





2310.1

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA  
 DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA PUBLICA

# VERTRAULICH

Bern, 23. September 1993

An den Bundesrat

## PC-7 / PC-9

### 1 Ausgangslage

Am 8. März 1993 hat der Bundesrat im Zusammenhang mit den für den Export von PC-7 nach Südafrika beschlossenen Auflagen entschieden, dass die gleichen Auflagen, d.h. nur eine Lieferung ohne "hard points", für alle Länder Gültigkeit haben, die gemäss schweizerischer Gesetzgebung nicht mit Kriegsmaterial beliefert werden können.

Mit dem Entscheid vom 8. März wollte der Bundesrat verhindern, dass PC-7 und PC-9 von den Abnehmerländern für Kampfhandlungen eingesetzt werden. Dabei hatte man ausser an Südafrika vor allem an Länder wie Burma, Angola, Guatemala gedacht.

Im November 1992 hat Pilatus **Südkorea** eine Offerte für die Lieferung von 20 PC-9 im Wert von 130 Mio. Franken unterbreitet. Am 7. Mai 1993 hat sich Südkorea für das Angebot aus Stans und damit gegen den englischen Mitbewerber entschieden. Am 18. Mai hat Pilatus dem BAWI ein Ausfuhrgesuch unterbreitet.

Am 17. August 1993 hat Pilatus ein Ausfuhrgesuch für sieben PC-7 im Werte von 34 Mio. Franken nach **Nigeria** eingereicht. Vertragspartner ist das Nigeria College of Aviation Technology, eine 1967 gegründete Pilotenschule, das als Projekt der Regierung der United Nations Development Programm und der International Civil Aviation Organization (ICAO) gegründet worden war. Heute trägt das Ministry of Aviation die Verantwortung für die Schule.

Im Aussprachepapier vom 29. Juni hat das EVD beantragt, dass der Bundesrat das BAWI ermächtigt, das Ausfuhrgesuch der Pilatus nach Südkorea zu bewilligen (vgl. Beilage 1).

Dabei standen drei Lösungsmöglichkeiten zur Diskussion:

- Aufhebung des Ausfuhrverbotes für Kriegsmaterial nach Südkorea (vgl. Punkt 3.1 des beiliegenden Aussprachepapiers vom 29. Juni)
- Präzisierung des Bundesratsbeschlusses vom 8. März (vgl. Punkt 3.2 des Aussprachepapiers und Punkt 2 unten)
- Anerkennung des Nicht-Retroaktivitätsprinzips (vgl. Punkt 3.3 des Aussprachepapiers vom 29. Juni)

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 30. Juni 1993 dieses Aussprachepapier zurückgestellt, jedoch folgenden Vorentscheid gefasst:

Das EVD, EDA und EMD erhalten den Auftrag, die Bedingungen gemäss BRB vom 8. März 1993 in die Verhandlungen mit den Pilatus Flugzeugwerken in Stans einzubringen.

Pilatus hat im August eine Delegation zu Verhandlungen nach Südkorea gesandt. Die schweizerische Botschaft liess ihr dabei Unterstützung.

Mit Brief vom 24. August 1993 hat Pilatus den Bundesrat informiert, dass eine Delegation nach Südkorea gefahren ist, um die Koreaner von den Aenderungswünschen des Bundesrates zu überzeugen. Dies gelang Pilatus nicht, da die Koreaner ohne Aufhängevorrichtungen ihre Trainingsprogramme nicht durchführen und die geforderten Ausbildungsziele nicht erreichen können. Der Bundesrat wird nun von Pilatus dringlich ersucht, sehr rasch eine klare Entscheidung in dieser heiklen Situation zu fällen, wobei Pilatus sieben Punkte geltend macht, die bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden sollten (vgl. Beilage 2).

## **2 Präzisierung des Bundesratsentscheides vom 8. März 1993**

Der Bundesrat hat mit seinem Entscheid vom 8. März de facto eine Verbindung zwischen den Exportmöglichkeiten für PC-7/9 und den Bewilligungskriterien des Kriegsmaterialgesetzes hergestellt. Eine solche Verbindung ist jedoch nur in Fällen gerechtfertigt, wo der PC-7/9 als Kriegsmaterial betrachtet werden kann, d.h. wenn mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass das Flugzeug als Kampfmittel dienen wird (vgl. Definition von Kriegsmaterial in Art. 1 des Gesetzes: "Als Kriegsmaterial gelten Waffen (.....) weitere Erzeugnisse und deren Bestandteile, die als Kampfmittel verwendet werden können.")

Dieser Argumentation folgte auch der Nationalrat am 22. September 1993 in der Diskussion der Motion Ziegler. Der Nationalrat lehnte selbst in Postulatsform den Antrag deutlich ab, den PC-7 als Kriegsmaterial zu behandeln.

Aus den obgenannten Überlegungen muss der Bundesratsentscheid vom 8. März 1993 in dem Sinne präzisiert werden, dass er nur dann anwendbar ist, falls damit gerechnet werden muss, dass der PC-7/9 als Kampfflugzeug eingesetzt wird.

### 3 Bewilligungserteilung für Südkorea

Ein Einsatz der PC-9 als Kampfflugzeuge kann in Südkorea aus folgenden Ueberlegungen ausgeschlossen werden:

- Der PC-9 kann im Prinzip nur gegen Guerillabewegung eingesetzt werden. Eine solche gibt es in Südkorea nicht.
- Im hypothetischen Fall eines Konfliktes mit Nordkorea würde Südkorea richtige Kampfflugzeuge einsetzen. Dafür kommen PC-9 nicht in Frage.

### 4 Bewilligungserteilung für Nigeria

Nach Nigeria wurde zuletzt am 17. November 1992 ein Ausfuhrgesuch für Kriegsmaterial bewilligt.

In den letzten Monaten hat jedoch die politische Entwicklung verschlechtert. Die Wahlen vom Juli 1993 wurde unter fadenscheiniger Begründung annulliert, nachdem der Kandidat der Opposition, M. Abiola, gewonnen hatte. Der Chef der Militärregierung, General Babangida, ist inzwischen zwar zurückgetreten. Er hat am 27. August eine Interimsregierung unter Chief E. Shonekan eingesetzt. Dieser hat Neuwahlen im Monat März 1994 angekündigt.

Aufgrund des Entscheides vom 8. März hat das BAWI als Bewilligungsstelle das EMD und das EDA angefragt, ob es Gründe gäbe, die gegen eine Ausfuhrbewilligung sprechen würden.

Das EMD befürwortet die Ausfuhr. Nigeria sei 1985, 1986 und 1988 sogar einer der wichtigsten Kunden der schweizerischen Rüstungsindustrie gewesen (total 270 Mio. Franken). Das EMD ist ferner der Ansicht, dass die jüngsten Unruhen in Nigeria keine abweichende Haltung der Schweiz rechtfertigen.

Das EDA bemerkt in seiner Stellungnahme einleitend, dass nicht immer im voraus feststeht, ob ein Land mit Kriegsmaterial beliefert werden kann oder nicht und ob deshalb PC-7 und PC-9 mit "hard points" exportiert werden können. Für viele Länder werde ein entsprechender Entscheid erst beim Vorliegen eines Gesuches gefällt.

Es bestünden gegenwärtig gewisse Bedenken gegen die Lieferung von Kriegsmaterial nach Nigeria. Es sei allerdings zu beachten, dass das Luftfahrtministerium und nicht eine militärische Stelle der Empfänger der Flugzeuge sei. Der Bundesratsbeschluss vom 8. März lasse aber eine solche Differenzierung nicht zu. Das EDA schlägt vor, dass der Bundesrat über das Gesuch, wie auch über alle weiteren Gesuche für die Ausfuhr von PC-7 und PC-9, entscheiden soll. Mit dem Vorschlag des EVD, dass die Bewilligung erteilt werden soll, ist es einverstanden.

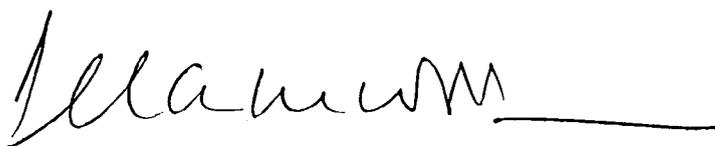
Aus EVD-Sicht ist zu sagen, dass Nigeria - als bevölkerungsreichster Staat Afrikas mit 90 Millionen Einwohnern - seit Jahrzehnten unser wichtigster Handelspartner in Schwarzafrika ist. Unsere Exporte beliefen sich 1992 auf insgesamt 200 Mio. Franken und unsere Importe,

die sich mehrheitlich auf Rohoel beschränken, auf 74 Mio. Franken. Auch bezüglich schweizerischer Investitionen in Schwarzafrika figuriert Nigeria an erster Stelle. Alle grösseren Schweizerfirmen wie Nestlé, Ciba-Geigy, Sandoz, ABB, Union Handelsgesellschaft etc. haben in Nigeria investiert. Ein bilaterales Investitionsschutzabkommen ist ausgehandelt, harrt aber noch der Unterzeichnung. Trotz der jüngsten Unruhen sollte das Ausfuhrgesuch für die PC-7 bewilligt werden.

## 5 Antrag

Wir beantragen, dass der Bundesrat dem beiliegenden Beschlussprotokoll zustimmt.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Blamm', followed by a horizontal line.

## PC-7 / PC-9

Aufgrund des Aussprachepapiers des EVD vom 23. September 1993

Aufgrund der Beratung wird

### beschlossen:

1. Punkt 1 des Beschlussprotokolls vom 8. März 1993 wird wie folgt präzisiert:

"Das EMD wird beauftragt, die Pilatuswerke aufzufordern, an den PC-7 und PC-9 Flugzeugen die notwendigen technischen Modifikationen vorzunehmen, die sicherstellen, dass eine nachträgliche Bewaffnung ausgeschlossen werden kann. Dieses Erfordernis soll für all jene Flugzeuge gelten, die in Länder geliefert werden, die gemäss der schweizerischen Gesetzgebung nicht mit Kriegsmaterial beliefert werden dürfen, **wenn damit gerechnet werden muss, dass sie als Kampfflugzeuge eingesetzt werden.**"

### Version française

"Le DMF est chargé de demander aux usines Pilatus d'apporter les modifications techniques nécessaires aux avions PC-7 et PC-9 qui assurent qu'un armement ultérieur soit exclu. Cette exigence doit valoir pour tout appareil qui sera livré dans des pays vers lesquels, selon la législation suisse, des livraisons de matériel de guerre ne peuvent être effectuées, **lorsqu'il faut envisager que ces avions serviront de moyens de combat.**"

2. Das BAWI wird ermächtigt, den Pilatus Flugzeugwerken in Stans die Bewilligung für die Ausfuhr von zwanzig PC-9 in der traditionellen Version (mit Aufhängevorrichtungen) nach Südkorea zu erteilen.
3. Das BAWI wird ermächtigt, den Pilatus Flugzeugwerken in Stans die Bewilligung für sieben PC-7 in der traditionellen Version (mit Aufhängevorrichtung) nach Nigeria zu erteilen.

Für getreuen Protokollauszug:



2310.1

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA  
 DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA PUBLICA

Bern, 29. Juni 1993

# VERTRAULICH

An den Bundesrat

## Aussprachepapier

### Export von PC-9 nach Südkorea

#### 1 Ausgangslage

Im Jahre 1990 haben die Pilatus Flugzeugwerke in Stans mit Südkorea Verhandlungen über die Lieferung von PC-9 aufgenommen.

Im November 1992 hat Pilatus Südkorea eine Offerte für die Lieferung von 20 PC-9 im Werte von 130 Mio. Franken unterbreitet. Die Offerte bezieht sich auf die traditionelle Version des PC-9, d.h. mit Befestigungspunkten unter den Flügeln ("hard points"). Eine andere Offerte für die Lieferung von Trainingsflugzeugen hatte die britische Firma Shorts eingereicht. Der Chef des EVD hatte sich in einem Brief vom 18. November 1992 an den südkoreanischen Präsidenten für die Berücksichtigung des PC-9 eingesetzt.

Am 7. Mai 1993 hat sich Südkorea für das Angebot aus Stans entschieden, worauf Pilatus am 18. Mai dem BAWI ein Ausfuhrgesuch unterbreitet hat.

Aufgrund des Entscheides des Bundesrates vom 8. März im Zusammenhang mit den für den Export von PC-7 nach Südafrika beschlossenen Auflagen kann jedoch Pilatus keine PC-9 in der traditionellen Version (mit "hard points") nach Südkorea exportieren. Der Entscheid des Bundesrates, wonach PC 7 und PC 9 nur noch exportiert werden können, falls eine nachträgliche Bewaffnung ausgeschlossen werden kann, betraf nämlich alle Länder, die gemäss schweizerischer Gesetzgebung nicht mit Kriegsmaterial beliefert werden können.

#### 2 Beurteilung des Problems

Mit dem Entscheid vom 8. März wollte der Bundesrat verhindern, dass PC 7 und PC 9 von den Abnehmerländern für Kampfhandlungen eingesetzt werden. Dabei hatte man ausser an Südafrika vor allem an Länder wie Burma, Angola, Guatemala gedacht.

Ein Risiko, dass Südkorea die PC-9 für den bewaffneten Einsatz verwendet, besteht nicht. Der PC-9 soll primär für die Grundschulung der Piloten beschafft werden. Südkorea behält

sich allerdings vor, den PC-9 später in das taktische Training einzubeziehen. Im hypothetischen Fall eines Kampfeinsatzes käme als Ziel nur Nordkorea in Frage, das jedoch über eine starke Flugabwehr verfügt. Die verletzlichen PC-9 wären deshalb für solche Kampfeinsätze nicht geeignet. Dafür würde Südkorea seine Kampfflugzeuge, worunter die 120 in den USA bestellten F-16 brauchen. Auch eine interne Guerilla gibt es in Südkorea, das mitten in einem Demokratisierungsprozess steckt, nicht, gegen die PC-9 eingesetzt werden könnten.

Wirtschaftliche Gründe sprechen dafür, dass das Südkorea-Geschäft ermöglicht werden muss

Südkorea ist ein wichtiger Wirtschaftspartner der Schweiz. Unsere Exporte in dieses Land beliefen sich 1992 auf 670 Mio. Franken und waren damit höher als jene nach China. Südkorea ist an der letzten OECD-Ministerkonferenz neben Mexiko auch als Beitrittskandidat für die OECD genannt worden. Das Land würde eine Bewilligungsverweigerung nicht verstehen, ja sogar als Affront empfinden. Das Image der Schweiz als verlässlicher Wirtschaftspartner könnte erheblich geschädigt werden.

Für Pilatus würde der 130 Mio. Franken-Auftrag die halbe Auslastung der gesamten Montagelinie während eines Jahres sichern. Sollte der Auftrag jedoch nicht ausgeführt werden können, würde Pilatus voraussichtlich 115 Leute entlassen müssen. Die Firma ist der grösste Arbeitgeber im Kanton Nidwalden. Dessen Regierung hat vor kurzem die Chefs des EVD und des EMD auf die negativen Auswirkungen von solchen Entlassungen aufmerksam gemacht. Vor allem ist nicht damit zu rechnen, dass die hochspezialisierten Techniker von Pilatus andere passende Stelle finden würden.

Wird Pilatus die Ausfuhrbewilligung nicht erteilt, würde ohne Zweifel die britische Shorts das Rennen um den Fr. 130 Mio.-Auftrag machen.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, dass eine Lösung gefunden wird.

### 3 Mögliche Lösungen

#### 3.1 Beurteilung der Lage bezüglich der Kriegsmaterialgesetzgebung

Das schweizerische Kriegsmaterialgesetz verbietet Ausfuhren nach Gebieten, in denen gefährliche Spannungen bestehen. Bisher ist die koreanische Halbinsel als Spannungsgebiet eingestuft worden, und entsprechende Gesuche wurden abgelehnt (für Südkorea letztmals am 21. Juni 1991 für Nordkorea letztmals am 28.7.1992). Die Schweiz ist allerdings praktisch das einzige Industrieland, das gegenüber Südkorea ein Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial aufrechterhält.

Die Frage stellt sich deshalb, ob das Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial gegenüber Südkorea aufgehoben werden kann, da damit der Export von PC-9 in der traditionellen Version gemäss dem Entscheid vom 8. März wieder möglich würde.

Eine Aenderung der Ausfuhrpraxis müsste mit einer positiven Entwicklung auf der koreanischen Halbinsel begründet werden können. Der Beitritt der beiden koreanischen Staaten zur UNO (1991), das Inkrafttreten des Aussöhnungsvertrages (Februar 1992) und

die Wahlen in Südkorea waren hoffnungsvolle Anzeichen, sie haben aber bisher nicht zu einer nachhaltigen Entspannung geführt. Die heftigen Auseinandersetzungen auf die amerikanisch-südkoreanischen Manöver "Team-Spirit" im Frühjahr 1993, der Verdacht auf ein nordkoreanisches Kernwaffenprogramm und schliesslich der nur auf grossen internationalen Druck hin suspendierte Austritt Nordkoreas aus dem Atomsperrvertrag haben gezeigt, dass nach wie vor ein bedeutendes Konfliktpotential besteht. Die innenpolitische Situation in Nordkorea, insbesondere die ungelöste Frage nach der Nachfolge des greisen Staatschefs Kim Il Sung, macht die Beurteilung der weiteren Entwicklung im gegenwärtigen Zeitpunkt schwierig. Eine Praxisänderung für Kriegsmaterialausfuhren liesse sich deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur schwerlich begründen.

Abgesehen von der Einschätzung der koreanischen Halbinsel als Spannungsgebiet hat die Schweiz auf ihre Mitgliedschaft in der Waffenstillstandskommission Rücksicht zu nehmen und müsste beide koreanische Staaten gleich behandeln. Eine Freigabe von Kriegsmaterialausfuhren auch nach Nordkorea ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vertretbar.

### 3.2 Sanktionsmöglichkeiten gemäss Bundesratsbeschluss vom 8. März 1993

Der Entscheid vom 8. März 1993 hält fest, dass nach Ländern, die gemäss schweiz. Gesetzgebung nicht mit Kriegsmaterial beliefert werden dürfen, dass PC-7 und PC-9 nur noch in der modifizierten Version (ohne "hard points") exportiert werden können.

Der Bundesrat hat bewusst darauf verzichtet, den PC-7 und 9 dem KMG zu unterstellen. Der PC bleibt somit weiterhin unter der VO über die Warenaus- und Warendurchfuhr bewilligungspflichtig. Der Bundesrat hat damit beschlossen, allfällige Exporte nach Embargoländern gestützt auf Art. 102 Abs. 8 BV zu verbieten. Art 102 Abs. 8 BV gebietet die Wahrung der aussenpolitischen Interessen. Im Falle Südafrikas war der Bundesrat der Meinung, die aussenpolitischen Interessen würden tangiert, weil aufgrund UNO-Resolutionen internationale Reaktionen zu erwarten waren und er hat deshalb nur die Ausfuhr einer modifizierten Version zugelassen. Der Bundesrat hat damals überdies an Länder wie Burma, Guatemala und Angola gedacht, wo der PC in Kampfhandlungen eingesetzt wurde bzw. wird. Auch solche Lieferungen wären mit aussenpolitischen Interessen unvereinbar, weshalb der Bundesrat gestützt auf Art. 102 Abs. 8 die Ausfuhr verbieten würde.

Im Fall von Südkorea sind die aussenpolitischen Interessen nicht gefährdet. Es bestehen weder UNO-Sanktionsmassnahmen, noch die Gefahr, dass der PC in Kampfhandlungen eingesetzt wird. Es ist mit keinen negativen internationalen Reaktionen zu rechnen, insbesondere auch deshalb nicht, weil praktisch aus allen Ländern Kriegsmaterialexporte nach Südkorea möglich sind.

Hingegen wären unsere aussenpolitischen und aussenwirtschaftlichen Interessen gegenüber Südkorea tangiert, wenn der Bundesrat die Ausfuhr abgestützt auf Artikel 102 Abs. 8 BV verbieten würde. Südkorea ist ein Land, dass vor der Aufnahme in die OECD steht und welches für uns ein äusserst wichtiger Handelspartner ist. Es würde ein Verweigerung als Affront empfinden. Das Image der Schweiz als verlässlicher Partner könnte erheblich geschädigt werden. Eine Abstützung auf Artikel 102 Abs. 8 wäre somit unverhältnismässig

### 3.3 Anerkennung des Nicht-Retroaktivitätsprinzips

Pilatus hat die Verhandlungen mit Südkorea 1990 aufgenommen und im November 1992 eine feste Offerte für die Lieferung der Flugzeuge überreicht. Aufgrund der damaligen Rechtslage konnte Pilatus mit der Erteilung der Ausfuhrbewilligung durch das BAWI rechnen, da die Verordnung über die Warenaus- und Warendurchfuhr die Möglichkeit der Ablehnung von Ausfuhrgesuchen für Waren schweizerischen Ursprungs nicht vorsieht. Der Chef des EVD hat sich entsprechend im November 1992 in einem Brief an den südkoreanischen Präsidenten persönlich für die Berücksichtigung des PC-9 eingesetzt. Die schweizerischen Behörden würden deshalb mit einer auf Artikel 102 Abs. 8 BV abgestützten Verweigerung der Ausfuhrbewilligung den Eindruck inkonsistenten Handelns erwecken, um so mehr als sich die politische Situation in Südkorea selbst seit dem Schreiben des Chefs des EVD nicht zum Schlechten verändert hat.

Es besteht deshalb auch das Risiko, dass die Bundesbehörden in einem solchen Fall von Pilatus zur Schadenersatzleistung für die bereits in guten Treu und Glauben im Zusammenhang mit dem Geschäft getätigten Ausgaben verklagt werden könnten.

Eine solche auf den Prinzipien von Treu und Glauben und der Rechtssicherheit beruhende Lösung wäre analog jener, die der Bundesrat im Falle der Kriegsmaterialausfuhr in die Türkei gefunden hat (Entscheid vom 2.3.1992). Damals hatte der Bundesrat u.a. der Tatsache Rechnung getragen, dass die Abwicklung eines Vertrages, den er im Prinzip vorher gutgeheissen hatte, ermöglicht werden müsse.

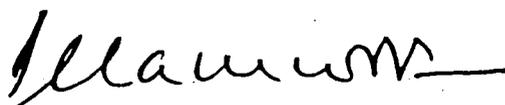
## 4 Konsultationen

Ueber die Beurteilung dieses Exportgeschäftes unter den Gesichtspunkten der Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik sowie der Kriegsmaterialausfuhr fanden Konsultationen zwischen den Vorstehern des EDA, EMD und EVD statt.

## 5 Antrag

Gestützt auf die Ueberlegungen unter den Punkten 3.2 und 3.3 beantragen wir, dass der Bundesrat das BAWI ermächtigt, das Ausfuhrgesuch der Pilatus vom 18. Mai für den Export von 20 PC-9 in der traditionellen Version (mit "hard points") zu bewilligen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

 S

"PILATUS" FLUGZEUGWERKE A.G.

DIREKTION

2310.1

6370 STANS,

TEL: (041) 63 61 11

TELEX: 866 202

TELEFAX: (041) 61 92 30

An den  
Bundesrat der  
Schweiz. Eidgenossenschaft  
/ Bundeshaus  
3003 Bern

24. August 1993

### Export von 20 PC-9 Schulflugzeugen nach Südkorea

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Herren Bundesräte

Anlässlich verschiedener im Juli 1993 geführter Besprechungen mit Herrn Bundesrat K. Villiger und Herrn Staatssekretär Dr. F. Blankart sowie mehreren hohen Beamten wurden die Pilatus-Werke gebeten, vorgängig einer endgültigen Entscheidung durch den Bundesrat vor Ort in Korea noch einmal zu versuchen, sowohl die zuständigen Stellen der Luftwaffe als auch die Regierung auf dem Verhandlungswege zu überzeugen, anstelle der im Liefervertrag vom Oktober 1992 festgelegten, vom BAZL zertifizierten PC-9 Standard-Version die Lieferung einer Version gemäss EMD-Entscheidung vom März 1993 zu akzeptieren. Ueber diesen Auftrag wurden die zuständigen koreanischen Stellen durch Herrn Botschafter Dr. W. Fetscherin informiert (siehe Beilage).

Ich habe deshalb im August 1993 eine Verhandlungsdelegation, bestehend aus unserem Geschäftsleitungsmitglied, Herrn O. Schwenk, und dem zuständigen Regionaldirektor, Herrn A. Janka, nach Korea gesandt, um diese delikaten Verhandlungen zu führen. Trotz wohlwollender Unterstützung durch Herrn Botschafter Fetscherin gelang es unserem Team nicht, die Koreaner von den Aenderungswünschen des Bundesrates zu überzeugen, und zwar aus dem einfachen Grund, weil sie mit der EMD-Variante ihre Trainingsprogramme nicht durchführen und die geforderten Ausbildungsziele nicht erreichen können.

In Anbetracht dieser Situation muss ich Sie deshalb eindringlich bitten, sehr rasch eine klare Entscheidung in dieser heiklen Situation zu fällen. Dabei wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung folgende Punkte berücksichtigen könnten:

1. dass die mehrjährigen Verhandlungen nach bestem Wissen und Gewissen und in guten Treuen, entsprechend den bislang gültigen Spielregeln geführt und lange vor März 1993, als Sie unsere zivil zertifizierten Schulflugzeuge "de facto" dem Kriegsmaterialgesetz unterstellten, nämlich bereits im Oktober 1992 abgeschlossen worden waren.

2. dass sich Herr Bundesrat J.-P. Delamuraz persönlich mit Brief vom 18. November 1992 an Herrn Staatspräsident ROH TAE WOO in äusserst positiver Weise für dieses Geschäft eingesetzt hat.
3. dass unserer Meinung nach die Aufrechterhaltung der letzten voll integrierten, privatwirtschaftlichen Flugzeugfabrik nicht nur von lokaler volkswirtschaftlicher, sondern auch - gesamtschweizerisch gesehen - von sicherheitspolitischer Bedeutung ist (was man in Zeiten "ewigen" Friedens nur allzu leicht vergisst).
4. dass durch einen eventuellen negativen Entscheid nicht nur meine und meiner Kollegen Glaubwürdigkeit, sondern auch diejenige der Schweiz als seriöser, zuverlässiger Handelspartner in Korea sowie in anderen südostasiatischen Ländern in Frage gestellt würde. Dass die Schweiz im Handel mit Südkorea einen Handelsbilanzüberschuss von nahezu 300 Mio Franken erwirtschaftet, sei in diesem Zusammenhang nur nebenbei bemerkt.
5. dass alle befreundeten westlichen Nationen, allen voran die USA, aber auch England, die Südkoreaner mit modernsten Waffen und Kampfflugzeugen beliefern und man deshalb in Korea Ihrer Haltung besonders wenig Verständnis entgegenbringt.
6. dass der Firma Pilatus durch die massiven Verzögerungen in Ihrem Entscheidungsprozess enorme Verluste entstehen, die nicht mehr über längere Zeit verkraftet werden können. Allein die Vorinvestitionen in dieses Projekt belaufen sich zur Zeit auf über 5 Mio Franken.
7. dass der Schweiz durch Aufgabe der Pilatus-Werke nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch wichtiges Know-how, das für andere Zukunftsprojekte wichtig wäre, irreversibel verloren gehen werden.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Frau Bundesrätin und sehr geehrte Herren Bundesräte, ich bin sicher, dass Sie in Anbetracht der schwierigen Lage der Firma Pilatus und der komplexen Auswirkungen dieses Geschäftes auf die schweizerisch-koreanischen Beziehungen für die Erhaltung der Arbeitsplätze und des Flugzeug-Technologie-Standortes Stans votieren werden.

In Erwartung Ihrer baldigen positiven Antwort verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung

"PILATUS" FLUGZEUGWERKE A.G.



Dr. E. Thomke  
Präsident des Verwaltungsrates

Beilage:

Brief von Herrn Botschafter Dr. W. Fetscherin  
an Minister PARK Woong vom 6.7.1993